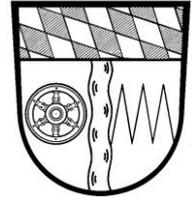




# Amtsblatt

## des Landkreises Miltenberg



Sachgebiet Wasserrecht

Az: 43 – 6421.01

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Stadtprozellener Gruppe auf Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis für das Entnehmen und Ableiten von Quellwasser aus der Forstrain Quelle, der Altenbacher Quelle und der Neuen Quelle und das Wiedereinleiten des Quellwassers in den Einleitbrunnen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 4185 der Gemarkung Faulbach und in den Faulbach;**

**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG**

1. Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Stadtprozellener Gruppe hat beim Landratsamt Miltenberg eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis für das Entnehmen und Ableiten von Quellwasser aus der Forstrain Quelle, der Altenbacher Quelle und der Neuen Quelle und das Wiedereinleiten des Quellwassers in den Einleitbrunnen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 4185 der Gemarkung Faulbach und in den Faulbach beantragt. Die Altenbacher Quelle liegt auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1403 der Gemarkung Breitenbrunn, die Forstrain Quelle befindet sich auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1399, 1400 und 1701 der Gemarkung Breitenbrunn und die Neue Quelle auf den Grundstücken Fl.-Nr. 540 und 543 der Gemarkung Unteraltenbuch. Aus den Quellen soll eine Wassermenge von ca. 14 l/s abgeleitet werden. Das Wasser wird dann zum Einleitbrunnen geleitet und dort mit dem Zweck der Grundwasseranreicherung wieder dem Grundwasser zugeführt. Es wurde eine maximale Einleitmenge von 8 l/s bzw. 260.000 m<sup>3</sup>/a beantragt. Das überschüssige Wasser wird dem Faulbach zugeführt.

Die Brunnen 1 und 2 Breitenbrunn werden seit dem Jahr 2011 für die öffentliche Wasserversorgung durch den Zweckverband zur Wasserversorgung der Stadtprozellener Gruppe genutzt. Da nach Beginn der Nutzung sinkende Grundwasserstände in den Brunnen und im Umfeld dieser festgestellt wurden, wurde ein Konzept zur Stabilisierung des Grundwasserleiters entwickelt. Seit dem Jahr 2015 wird das Quellwasser aus den Quellen der früheren Trinkwasserversorgung abgeleitet und über die GWM 3 bzw. seit 2017 über den Einleitbrunnen in das Grundwasser eingeleitet. Dadurch konnte der Trend der fallenden Grundwasserstände gestoppt bzw. verringert werden und es scheint sich ein neuer Gleichgewichtszustand eingestellt zu haben. Die neu beantragte Erlaubnis soll für 20 Jahre gelten.

2. Für die im Folgenden genannten Rechtsgrundlagen ist der Wortlaut der jeweils geltenden Fassung maßgeblich.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

---

Im vorliegenden Fall trifft das Landratsamt Miltenberg die Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG von Amts wegen.

Die beantragte Einleitung zum Zwecke der Grundwasseranreicherung von insgesamt maximal 8 l/s bzw. 260.000 m<sup>3</sup> pro Jahr fällt unter die Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG (Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 10 Mio. m<sup>3</sup>).

Die Erteilung der beantragten beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 15 BayWG stellt ein Neuvorhaben dar, bei dem die Pflicht zur Durchführung einer UVP nach § 7 UVPG festgestellt wird.

Demnach ist nach § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzgüter durchzuführen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach dem § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG dann erforderlich, wenn das Vorhaben auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen sind. Dabei ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Als relevante Kriterien der Vorprüfung kommen hier insbesondere

- Ziffer 1.1 Größe des Vorhabens
- Ziffer 1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden und zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten
- Ziffer 1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Wasser
- Ziffer 2.1 bestehende Nutzungen des Gebietes
- Ziffer 2.2 Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden etc.

in Betracht.

Bislang sind keine negativen Auswirkungen aus der bisherigen Nutzung des Quellwassers zur Grundwasseranreicherung bekannt. Nachdem die Quellwasserableitung und Wiedereinleitung in einer ähnlichen Größenordnung wie bisher beantragt wird, sind durch die Größe des Vorhabens auch für die künftige Nutzung keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Durch die Ableitung des Quellwassers im Umfang von max. 14 l/s werden etwa 20 % des mittleren Niedrigwasserabflusses der Quellen genutzt. Das übrige Quellwasser speist den Faulbach. Trotz dieser Ableitung wird der ökologische Zustand des Faulbachs als gut beurteilt. Die über Jahre durchgeführten Abflussmessungen am Faulbach lassen ebenfalls keine nachteiligen Auswirkungen erkennen.

Auch das abgeleitete Quellwasser wird dem Wasserkreislauf durch die Einleitung entweder in das Grundwasser oder in den Faulbach wieder zugeführt.

---

Bestehende Nutzungen des Gebietes sowie die Kriterien nach Ziffer 2.2 werden dadurch ebenfalls nicht nachteilig verändert. Die Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere des Grundwassers, erfolgt in der bisherigen Menge. Nachteilige Auswirkungen sind durch die Quellwasserableitung und Wiedereileitung durch den Zweckverband zur Wasserversorgung der Stadtprozeltenener Gruppe auch künftig nicht zu befürchten. Die Qualität des Wassers der Brunnen 1 und 2 sowie des Quellwassers sind sehr ähnlich. Die Wässer sind sehr gering mineralisiert, sauerstoffreich und Eisen- sowie Manganarm. Hinweise auf eine Verockerung oder Mangan-Ausfällung im Untergrund durch die Wiedereinleitung gibt es nicht.

Insbesondere sind keine Beeinträchtigungen für die Tier- und Pflanzenwelt sowie die biologische Vielfalt zu erwarten. Denn ein Grundwasserkontakt der Vegetation kann wegen der hohen Grundwasserflurabstände im Trinkwassereinzugsgebiet von über 20 m unter Geländeoberkante ausgeschlossen werden. Eine Beeinflussung der Wasserführung, der Wasserstände, der Fließgeschwindigkeiten und der Gewässerökologie des Faulbachs wurden bisher nicht festgestellt und sind auch künftig nicht zu erwarten.

Darüber hinaus sind auch keine Gefährdungen von Menschen und vor allem der menschlichen Gesundheit zu befürchten. Bei Starkregen und/oder Schneeschmelze sind Eintrübungen und infolgedessen mikrobiologische Belastungen an den Quellen möglich. Bei zu starker Trübung wird die Einleitung in den Einleitbrunnen automatisch ausgesetzt, sodass eine Beeinträchtigung der Grundwasserqualität ausgeschlossen werden kann.

Die überschlägige Prüfung der möglichen Auswirkungen des beantragten Vorhabens nach den Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ergibt somit, dass durch die beantragte Grundwasseranreicherung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Es wird daher festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 5 UVPG).

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 1 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Miltenberg, 04.09.2024  
Landratsamt Miltenberg

gez.

**Jens Marco Scherf**  
Landrat